

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre (QMO-SL)

- In der Fassung der dritten Änderungssatzung -

Rechtlich unverbindliche Lesefassung

Aufgrund § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 4, § 35 Absatz 1 Nummer 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre (QMO-SL), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 200/2021. Der Senat der Universität hat die Ordnung am 4. Mai 2021 beschlossen. Der Präsident hat sie am 25. Mai 2021 genehmigt. Der Senat hat die erste Änderungssatzung am 7. Mai 2024 beschlossen; der Präsident hat diese am 8. Mai 2024 genehmigt. Der Senat hat die zweite Änderungssatzung am 4. November 2025 beschlossen, der Präsident hat sie am 29. April 2026 genehmigt. Der Senat hat die dritte Änderungssatzung am 2. Juni 2026 beschlossen, der Präsident hat sie am 25. Juni 2026 genehmigt.

Inhaltsübersicht:

Präambel	2
Teil I: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen.....	2
§ 2 Verantwortlichkeiten und Mitwirkung	3
§ 3 Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission (ZAK)	3
§ 4 Stabsstelle Digitale Prozesse und Qualitätsmanagement	5
§ 5 Qualitätsmanagementbeauftragte	5
§ 6 Information und Dokumentation	6
§ 7 Verwendung von Daten, Vertraulichkeit und Datenschutz	6
Teil II: Interne Akkreditierung und Zertifizierung	7
§ 8 Gegenstand der internen Akkreditierung und Zertifizierung.....	7
§ 9 Einleitung der Verfahren.....	8

§ 10 Externe Begutachtung	9
§ 11 Interne Akkreditierung	10
§ 12 Interne Zertifizierung	12
§ 13 Information über Akkreditierungs- und Zertifizierungsentscheidungen	13
Teil III: Befragungen und Evaluationen	13
§ 14 Grundsätze der Befragungen und Evaluationen	13
§ 15 Definitionen und Durchführung der Lehrveranstaltungsbefragung	13
§ 16 Durchführung und Konsequenzen der Lehrveranstaltungsevaluation	14
§ 17 Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung und -evaluation	15
§ 18 Studiengangevaluation	15
Teil IV: Schlussbestimmung	16
§ 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	16

Präambel

Die Universität verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität ihrer Angebote im Bereich Studium und Lehre. Ziel der Universität ist eine dauerhafte Systemakkreditierung ihres Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre, wodurch sie berechtigt wird, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen. Gemäß § 9 ThürHG sind Mitglieder und Angehörige der Universität zur Mitwirkung an einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung verpflichtet. Zur Erreichung einer dauerhaft hohen Qualität in Studium und Lehre stellt das Qualitätsmanagementsystem notwendige Prozesse, Strukturen und Instrumente zur Verfügung. Es unterstützt außerdem den universitätsweiten Dialog zur Qualität in Studium und Lehre. Das Qualitätsmanagementsystem orientiert sich an der Strategie der Universität. Es versteht sich als integriertes und selbstlernendes System, das sowohl geltende Standards und Vorgaben insbesondere der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsvertrages (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung - ThürStAkkrVO) berücksichtigt als auch die jeweilige Fach- und Qualitätskultur in den Fakultäten und Struktureinheiten.

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage von § 9 Absatz 4 ThürHG die Maßnahmen des Qualitätsmanagements im Bereich Studium und Lehre, insbesondere werden in der QMO-SL die Standards, die Verfahren, die Beteiligung der Mitglieder sowie die Dokumentation der Daten geregelt.

(2) Das Angebot der Universität im Bereich Studium und Lehre umfasst alle Studiengänge sowie Studienangebote außerhalb von Studiengängen. Studiengänge und Studienangebote werden auf der Grundlage des Lehrangebotes der Universität gemäß § 3 Absatz 5 der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität (PStO-AB) erarbeitet, welches aus Modulen und Kursen besteht.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sind gemäß § 49 ThürHG zu akkreditieren. Studienangebote außerhalb von Studiengängen sind zu zertifizieren. Interne Evaluationen dienen einer regelmäßigen und systematischen Bewertung der Qualität von Studiengängen, Studienangeboten sowie Studienbedingungen an der Universität. Ergebnisse interner Evaluationen sind regelmäßig in Verfahren der internen Akkreditierung beziehungsweise Zertifizierung einzubeziehen.

§ 2 Verantwortlichkeiten und Mitwirkung

(1) Auf Universitätsebene trägt das Präsidium, insbesondere die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident für Studium und Lehre die Verantwortung für die Gestaltung, Umsetzung und strategische Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems im Bereich Studium und Lehre sowie die dies betreffende universitätsinterne und -externe Information und Berichterstattung.

(2) Der Senat entscheidet über die interne Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, der Studienausschuss über die Zertifizierung von Studienangeboten nach Maßgabe der Regelungen in Teil II dieser Ordnung. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident verleiht auf Basis eines entsprechenden Beschlusses des Senats das Siegel des Akkreditierungsrates respektive auf Beschluss des Studienausschusses das universitätsinterne Zertifizierungssiegel.

(3) Die Fakultäten haben die Aufgabe einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung für die ihnen zugeordneten Studiengänge, Studien- und Lehrangebote, gemäß §§ 17 Absatz 2 Nummer 9, 21 Absatz 1 Nummer 3, 22 Absatz 1 Grundordnung der Universität (GO) in Zusammenarbeit mit den Studienkommissionen und den zuständigen Studiengangkommissionen. Die Studiengangkommissionen sind insbesondere verantwortlich für die Durchführung und Dokumentation interner Evaluationen und externer Begutachtungen der Studiengänge sowie die Gestaltung und Weiterentwicklung ihrer Studiengänge unter Beachtung hochschulrechtlicher, akkreditierungsrelevanter sowie universitätsinterner Regelungen. Studierende sind durch Mitwirkung an regelmäßigen internen Evaluationen systematisch zu beteiligen.

(4) In gleicher Weise ist es Aufgabe der wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität, die Qualität der von ihnen verantworteten Studien- und Lehrangebote kontinuierlich zu sichern und weiterzuentwickeln.

§ 3 Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission (ZAK)

(1) Die Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission (ZAK) prüft für Studiengänge und Studienangebote die Einhaltung der Vorgaben zur Qualität insbesondere der ThürStAkkrVO, sowie weiterer universitätsinterner und -externer Festlegungen zur Qualität in Studium und Lehre in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Auf Grundlage dieser Prüfung bereitet die ZAK Empfehlungen zur Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss „Bachelor“ und „Master“ für den Senat, beziehungsweise zur Zertifizierung von Studienangeboten für den Studiausschuss vor.

(2) Die ZAK wird vom Senat eingerichtet und umfasst folgende Mitglieder, welche von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen im Senat bestimmt werden:

1. aus jeder Fakultät zwei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon jeweils eine Person als Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter,
2. zwei Personen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon eine Person als Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter,
3. vier Studierende, davon zwei Personen als Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter,
4. die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident für Studium und Lehre als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender und beratendes Mitglied ohne Stimmrecht,
5. eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Stabsstelle Digitale Prozesse und Qualitätsmanagement (§ 4) als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

Die Amtszeit der ZAK-Mitglieder, welche nicht qua Amt Mitglied des Gremiums sind, beträgt drei Jahre, abweichend davon beträgt die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ein Jahr.

(3) Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind beratende Mitglieder und haben in Sitzungen der ZAK Teilnahme- und Rederecht. Sie nehmen bei Abwesenheit oder Befangenheit des stimmberechtigten Mitglieds der gleichen Statusgruppe dessen Stimmrecht wahr. Die Regelungen des Absatz 5 sind dabei zu beachten. Die ZAK sowie die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident für Studium und Lehre kann weitere sachverständige Stellen beziehungsweise Universitätsmitglieder unter Berücksichtigung ihrer Aufgabenbereiche und Betroffenheit beratend hinzuziehen. Die Regelungen zur Beteiligungspflicht nach Maßgaben von § 6 Absatz 5 Satz 5, § 7 Absatz 3 Satz 2 ThürHG bleiben davon unberührt.

(4) Die ZAK ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte ihrer Stimmen anwesend ist (in Präsenz oder in Form der telekommunikationsunterstützten Konferenzschaltung) und die Gruppe der Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügt.

(5) Bei der Beschlussfassung zu einzelnen Studiengängen oder Studienangeboten sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beziehungsweise wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus derjenigen Fakultät ausgeschlossen, die für den Studiengang oder das Studienangebot verantwortlich ist. Des Weiteren sind die Mitglieder der ZAK bei der Beschlussfassung ausgeschlossen, welche Mitglied der verantwortlichen

Studiengangkommission, Studienkommission oder des Fakultätsrates sind. In beiden Fällen besitzen betroffene Mitglieder gleichwohl weiterhin Teilnahme- und Rederecht.

(6) Bei Abwesenheit oder Befangenheit einer Vertreterin beziehungsweise eines Vertreters einer Mitgliedergruppe und deren Stellvertreterin beziehungsweise dessen Stellvertreter ist eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf ein anderes stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied derselben Mitgliedergruppe möglich, sofern dieses Mitglied der Übertragung zustimmt. Es kann jeweils nur eine Stimmrechtsübertragung gleichzeitig wahrgenommen werden (das heißt höchstens zwei Stimmen auf eine vertretende Person vereinigt werden). Die Stimmrechtsübertragung ist der beziehungsweise dem Vorsitzenden in der Regel vor der jeweiligen Sitzung anzuzeigen.

(7) In Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied dem Antrag in der Sitzung oder während des Umlaufverfahrens widerspricht.

(8) Die ZAK tagt nichtöffentlich.

§ 4 Stabsstelle Digitale Prozesse und Qualitätsmanagement

Die Stabsstelle Digitale Prozesse und Qualitätsmanagement (Stabsstelle DPQM) berät und unterstützt Mitglieder und Angehörige der Universität bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre. Außerdem fungiert sie als Geschäftsstelle der ZAK und unterstützt deren Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten. Sie plant, koordiniert und kontrolliert die notwendigen Verfahrensschritte der internen Zertifizierung und Akkreditierung im Sinne von Teil II dieser Ordnung.

§ 5 Qualitätsmanagementbeauftragte

(1) Die Qualitätsmanagementbeauftragten der Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen und der Studierendenschaft der Universität unterstützen bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements. Unter federführender Verantwortung der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten für Studium und Lehre haben sie insbesondere folgende allgemeine Aufgaben:

1. Erarbeitung von Empfehlungen zur detaillierten Untersetzung der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Universität und in den Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen,
2. Beratung zur fakultätsübergreifenden Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, in der Regel mindestens zweimal pro Hochschulse semester,
3. Förderung der Qualitätskultur in Studium und Lehre,
4. Unterstützung der Lehrentwicklung

Die Qualitätsmanagementbeauftragten haben in ihrem Zuständigkeitsbereich zum Zweck der

Beratung Teilnahme- und Rederecht in allen die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre betreffenden Gremien und Kommissionen, insbesondere Senat, Studiausschuss, ZAK, Fakultätsrat, Studiengangkommission, Studienkommission. Sie sind wie ein Mitglied zu laden und über die Tagesordnung zu informieren. Soweit nicht mit der Einladung und Information zur Tagesordnung erfolgt, sind ihnen auf Anforderung die Dokumente zur Tagesordnung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Qualitätsmanagementbeauftragten der Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen werden auf Vorschlag der Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten für die Dauer von in der Regel drei Jahren bestellt. Jede Fakultät kann einen Qualitätsmanagementbeauftragten und eine stellvertretende Person vorschlagen. Die Aufgabe der beziehungsweise des Qualitätsmanagementbeauftragten kann aus wichtigen Gründen niedergelegt werden. Im Fall der Niederlegung ist zeitnah eine neue Bestellung vorzunehmen. Die beziehungsweise der bisherige Qualitätsmanagementbeauftragte hat bis zur Bestellung einer Nachfolgerin beziehungsweise eines Nachfolgers die Aufgaben weiterzuführen, es sei denn, triftige Gründe sprechen dagegen. Die beziehungsweise der Qualitätsmanagementbeauftragte der Studierendenschaft ist die Konsulin beziehungsweise der Konsul für die Dauer ihrer beziehungsweise seiner Amtsträgerschaft. Der Studierendenrat kann eine weitere Person für das Amt der beziehungsweise des studentischen Qualitätsmanagementbeauftragten benennen, sie wird von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten für die Dauer von in der Regel einem Jahr bestellt.

§ 6 Information und Dokumentation

(1) Die Prozesse im Bereich Studium, Lehre und Qualitätsmanagement sind im digitalen Prozessportal der Universität standardisiert dokumentiert und hochschulöffentlich abrufbar. Die Prozessbeschreibungen unterliegen einer regelmäßigen Revision.

(2) Die Universitätsöffentlichkeit ist regelmäßig und in geeigneter Weise über Aktivitäten des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre zu informieren.

§ 7 Verwendung von Daten, Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Universität erhebt und verarbeitet die für die Zwecke der nach dieser Ordnung erfolgenden Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren notwendigen Daten nach §§ 16, 17 ThürDSG. Alle Mitglieder und Angehörige der Universität, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) vom 6. Juni 2018 in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

(2) Innerhalb des Verfahrens können Informationen, welche hochschulinterne Prozesse oder Entscheidungen betreffen der Vertraulichkeit unterliegen, diese Informationen sind entsprechend zu kennzeichnen. Soweit innerhalb der in dieser Satzung geregelten Verfahren Personen beteiligt werden, die nicht bereits aufgrund ihres Dienstverhältnisses an der Universität zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, sind diese entsprechend den Regelungen für

Beschäftigte auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten.

(3) Die regelmäßige Aufbewahrungsfrist für nach dieser Satzung verarbeitete personenbezogene Daten beträgt fünf Jahre ab Ende des Semesters, in dem diese Daten erhoben wurden, und zehn Jahre für Evaluationsberichte. Archivrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

(4) Bei Evaluationen entscheidet die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident für Studium und Lehre nach Anhörung der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten über das Vorliegen potenzieller Deanonymisierungsrisiken. Im Zweifel verzichten sie auf die Auswertung der entsprechenden Daten.

Teil II: Interne Akkreditierung und Zertifizierung

§ 8 Gegenstand der internen Akkreditierung und Zertifizierung

(1) Im Rahmen der internen Akkreditierung und Zertifizierung gemäß § 1 Absatz 3 werden alle Studiengänge sowie Studienangebote der Universität zyklisch und regelhaft einer formalisierten Überprüfung unterzogen.

(2) Eine interne Akkreditierung wird in den folgenden Fällen vorgenommen:

1. bei Einrichtung eines neuen Bachelor- oder Masterstudienganges,
2. bei wesentlicher Änderung eines Bachelor- oder Masterstudienganges,
3. bei Ablauf der Akkreditierungsfrist des Bachelor- oder Masterstudienganges.

(3) Bei der wesentlichen Änderung eines Bachelor- oder Masterstudienganges kann die ZAK abweichend von Absatz 2 Nummer 2 entscheiden, dass

1. die bestehende Akkreditierung die wesentliche Änderung abdeckt, dann entfällt die Pflicht zur internen Akkreditierung aufgrund dieser wesentlichen Änderung oder
2. die bestehende Akkreditierung die wesentliche Änderung in weiten Teilen abdeckt, dann kann für die externe Begutachtung (§ 10) auf eine Vor-Ort-Begehung verzichtet und ein Gutachten auf Grundlage der Studiengangdokumente durch die Gutachterinnen und Gutachter erstellt werden.

(4) Eine interne Zertifizierung wird in folgenden Fällen vorgenommen:

1. bei Einrichtung eines neuen Studienangebotes,
2. bei wesentlicher Änderung des Studienangebotes,
3. bei Ablauf der Zertifizierungsfrist des Studienangebotes.

In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 und 3 empfiehlt die ZAK, in welcher konkreten Ausgestaltung die Zertifizierung vorgenommen werden soll.

(5) Eine gemeinsame Durchführung der internen Akkreditierung beziehungsweise internen Zertifizierung für mehrere, fachlich verwandte Studiengänge respektive Studienangebote ist zulässig (Bündelung). Dabei können nicht mehr als zehn Studiengänge oder

Studienangebote gebündelt werden.

(6) Das Verfahren der internen Akkreditierung respektive Zertifizierung regeln §§ 9 bis 13 sowie die im Prozessportal veröffentlichten Prozessbeschreibungen.

§ 9 Einleitung der Verfahren

(1) Verfahren der internen Akkreditierung oder der internen Zertifizierung werden auf Antrag der Leitung der für den Studiengang oder die Studiengänge beziehungsweise Studienangebote verantwortlichen Fakultät oder zentralen wissenschaftlichen Einrichtung an die Vizepräsidentin beziehungsweise den Vizepräsidenten für Studium und Lehre durch die ZAK eingeleitet.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 sind

a) in den Fällen der Einrichtung oder der wesentlichen Änderung eines Studienganges respektive Studienangebotes unverzüglich nach der Entscheidung des Senates beziehungsweise des Studienausschusses zur Einrichtung oder wesentlichen Änderung des jeweiligen Studienganges oder des Studienangebotes und

b) in den Fällen der beabsichtigten Reakkreditierung respektive Rezertifizierung spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Akkreditierungs- respektive Zertifizierungsfrist

im Präsidium einzureichen.

(3) Die Stabsstelle DPQM ist zuständig für die erste Bearbeitung der Anträge nach Absatz 1, im Rahmen dessen insbesondere für die Zusammenführung der für die interne Akkreditierung von Studiengängen und der Zertifizierung von sonstigen Studienangeboten erforderlichen Dokumente.

Diese umfassen

1. den Selbstbericht der für den Studiengang / das Studienangebot verantwortlichen Fakultät / wissenschaftlichen Einrichtung,
2. die Prüfungs- und Studienordnung (Allgemeine Bestimmungen, Besondere Bestimmungen), in Fällen von Studienangeboten gegebenenfalls die entsprechenden Zertifikatsordnungen,
3. die Zusammenstellung und das Prüfergebnis aller im Studiengang/Studienangebot enthaltenen Module mit ihren Modulbeschreibungen, in Fällen von Studienangeboten die Zusammenstellung und das Prüfergebnis aller im Studienangebot enthaltenen Module mit ihren Modulbeschreibungen,
4. die Auswertungen der Hochschulstatistik,
5. die Bestätigung ausreichender personeller und sächlicher Ressourcen durch die Leitung der verantwortlichen Fakultät respektive der wissenschaftlichen Einrichtung,
6. das Diploma Supplement,
7. die Kooperationsverträge mit externen Partnerinstitutionen,
8. die externen Fachgutachten,

9. Evaluationsergebnisse.

Die Dokumente nach Satz 2 Nummern 4, 6 und 8 können bei Studienangeboten entfallen, darüber entscheidet die ZAK. Die Studierenden können eine Stellungnahme zum Studiengang beziehungsweise zum Studienangebot abgeben. Die Stabsstelle DPQM legt die Anträge und die zusammengeführten Dokumentationen zum Fortgang des Verfahrens der ZAK vor.

§ 10 Externe Begutachtung

(1) Im Rahmen der internen Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen hat zum Zweck der Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Qualität (wissenschaftliche Befähigung, Berufsbefähigung, Studierbarkeit) des Studienganges eine externe Begutachtung zu erfolgen. Hierfür bestellt die ZAK im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät respektive - im Fall der Bündelung nach § 8 Absatz 5 - den jeweiligen Fakultäten eine externe Gutachtergruppe. Die Gutachtergruppe bestimmt eines seiner Mitglieder als Sprecherin beziehungsweise Sprecher.

(2) Der externen Gutachtergruppe gehören an:

1. zwei fachlich qualifizierte Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrer,
2. eine Studierende beziehungsweise ein Studierender aus einem fachverwandten Studiengang einer anderen Hochschule,
3. eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter aus der Berufspraxis.

Die Hinzunahme weiterer Personen ist aus besonderen Gründen möglich. Insbesondere bei einer gemeinsamen internen Akkreditierung beziehungsweise Zertifizierung von Studiengängen oder Studienangeboten gemäß § 8 Absatz 5 muss eine hinreichend qualifizierte Begutachtung sichergestellt werden. Die externen Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter bestätigen ihre Unbefangenheit durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung.

(3) Auf der Grundlage der vorliegenden Dokumentationen (§ 9 Absatz 3) und einer etwaigen Vor-Ort-Begehung erstellt die Gutachtergruppe ein gemeinsames Fachgutachten mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienganges (Textform). Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZAK ob der begutachtete Studiengang akkreditiert, mit Auflagen akkreditiert wird oder eine Akkreditierung abgelehnt werden sollte. Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Fakultät hat im Vorfeld der Begutachtung die Möglichkeit zusätzlich zu den gesetzlichen Erfordernissen eigene Begutachtungsgegenstände zu formulieren. Die Studiengangverantwortlichen können zum Fachgutachten Stellung nehmen. Der Fakultätsrat und die Leitung der für den jeweiligen Studiengang verantwortlichen Fakultät sind über die Stellungnahme zu informieren und können gegebenenfalls Stellung nehmen.

(4) Unabhängig von Absatz 1 ist eine freiwillige externe Begutachtung von Studiengängen beziehungsweise Studienangeboten auch während des Zeitlaufs der erfolgten Akkreditierung respektive Zertifizierung möglich. Eine Würdigung der Ergebnisse derselben im Rahmen der beantragten Akkreditierung beziehungsweise Zertifizierung ist nur möglich, wenn die Inhalte

und Durchführung der freiwilligen externen Begutachtung den Vorgaben dieser Ordnung entsprechen.

§ 11 Interne Akkreditierung

(1) Die ZAK erarbeitet auf Grundlage der studiengangbezogenen Dokumentation, des Fachgutachtens inkl. einer etwaigen Vor-Ort-Begehung sowie der Stellungnahmen (§§ 9, 10) eine Empfehlung für den Senat zur Entscheidung über die Akkreditierung. Sie empfiehlt dem Senat:

1. die Akkreditierung ohne Auflagen, wenn ein Studiengang keine inhaltlichen und/oder strukturellen Mängel aufweist und die an ihn gestellten Qualitätsansprüche erfüllt sind, oder
2. die Akkreditierung mit Auflagen auszusprechen, wenn ein Studiengang inhaltliche und/oder strukturelle Mängel aufweist, die voraussichtlich innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist behebbar sind, oder
3. die Akkreditierung abzulehnen, wenn ein Studiengang inhaltliche und/oder strukturelle Mängel aufweist, die voraussichtlich nicht fristgerecht zur Auflagenerfüllung behebbar sind.

Die ZAK kann ihre Beschlussempfehlung um Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienganges ergänzen.

(2) Der Senat entscheidet über die interne Akkreditierung des Studienganges gemäß § 2 Absatz 2 auf Grundlage der Empfehlungen der ZAK. Er kann für seine Entscheidung zudem die in Absatz 1 Satz 1 benannten Dokumente hinzuziehen. Interne Akkreditierungen werden an der Universität für sechs Jahre ausgesprochen. Auf Basis eines entsprechenden Beschlusses des Senats erfolgt die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten der Universität für den jeweiligen Studiengang, welcher hiermit gemäß § 49 ThürHG akkreditiert ist.

(3) Wird eine Akkreditierung unter Auflagen erteilt, wird die Akkreditierung befristet und unter dem Vorbehalt einer erneuten Entscheidung ausgesprochen. Für die Erfüllung von Auflagen hat die für den Studiengang verantwortliche Fakultät in der Regel zwölf Monate Zeit, beginnend ab Wirksamkeit des Beschlusses; auf schriftlichen Antrag kann diese Frist um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Erfüllung der Auflagen zeigt die entsprechende Studiengangskommission mindestens drei Monate vor Ablauf der vom Senat nach Satz 1 bestimmten Akkreditierungsfrist der Leitung der verantwortlichen Fakultät an, welche die Dokumentation der Auflagenerfüllung an die ZAK weiterleitet. Die ZAK bewertet die Erfüllung der Auflagen und erstellt auf Grundlage ihrer Bewertung eine Beschlussvorlage für den Senat. Hält die ZAK die Auflagen für erfüllt, empfiehlt sie dem Senat, die Erfüllung der Auflagen festzustellen und die Akkreditierung des Studienganges für die verbleibende Laufzeit des sechsjährigen Akkreditierungszeitraumes zu beschließen. Sind nach Auffassung der ZAK die Auflagen nicht erfüllt, kann sie dem Senat empfehlen:

1. die Frist nach Satz 2 zu verlängern und für dieses Verfahren anzuordnen, dass die verantwortliche Fakultät eine externe Programmakkreditierung unverzüglich beantragt, oder

2. die Akkreditierung mit Wirkung zum Ablauf der Frist nach Satz 1 abzulehnen.

Wird das in Satz 6 Nummer 1 vorgesehene Programmakkreditierungsverfahren ohne Verschulden der zuständigen Fakultät nicht in der Akkreditierungsfrist abgeschlossen, so kann die ZAK dem Senat empfehlen, die Frist bis zum Abschluss des Programmakkreditierungsverfahrens zu verlängern. Nach Beschlussfassung durch den Senat leitet das Präsidium den Beschluss zur Auflagenerfüllung der Leitung der verantwortlichen Fakultät und der ZAK zur Kenntnis zu. Mit Ablauf der vom Senat nach Satz 1 und 5 bestimmten Akkreditierungsfrist endet die von der Universität festgestellte Akkreditierung.

(4) Beabsichtigt der Senat, von der Beschlussempfehlung der ZAK im Hinblick auf einzelne oder alle Auflagen oder das Gesamtergebnis der Akkreditierung abzuweichen, so ist für die Wirksamkeit des abweichenden Beschlusses das Einvernehmen mit der ZAK herzustellen. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, findet § 5 Absatz 7 Grundordnung der Universität (GO) Anwendung.

(5) Läuft die Akkreditierungsfrist für einen Studiengang aus, für welchen bereits vom Senat die Einstellung beschlossen worden ist, so kann die ZAK die Verlängerung der internen Akkreditierung für die Zeit bis zur endgültigen Einstellung des Studienangebotes beschließen. Die Akkreditierungsfrist darf jedoch ohne erneute Akkreditierung nicht um mehr als die Regelstudienzeit des Studienganges, für welchen die Verlängerung begehrt wird, verlängert werden.

(6) Wird die interne Akkreditierung für einen neu einzurichtenden Studiengang abgelehnt, so wird dieser nicht eingerichtet.

(7) Ist ein Studiengang nicht intern akkreditiert, so ist das dem Studiengang durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten der Universität verliehene Siegel des Akkreditierungsrates unverzüglich durch die verleihende Person zu entziehen.

(8) Gegen den Akkreditierungsbeschluss kann die Leitung der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät beim Präsidium Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung schriftlich beim Präsidium einzureichen und zu begründen. Das Präsidium legt den Einspruch mit der Stellungnahme der ZAK im Senat zur Überprüfung und gegebenenfalls Aufhebung der Akkreditierungsentscheidung vor. Hilft der Senat dem Einspruch nicht ab, hat die Leitung der Fakultät sodann die Möglichkeit, den Schlichtungsausschuss anzurufen (§ 31 GO).

(9) Gegen die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens beziehungsweise gegen die Durchführenden kann die Leitung der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät beim Präsidium Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Unzufriedenheit mit der Durchführung des Verfahrens oder den Durchführenden schriftlich beim Präsidium einzureichen und zu begründen. Das Präsidium legt die Beschwerde der ZAK zur Stellungnahme vor und entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme innerhalb eines Monats. Hilft das Präsidium der Beschwerde nicht ab, hat die Leitung der Fakultät sodann die Möglichkeit, den Schlichtungsausschuss anzurufen (§ 31 GO).

§ 12 Interne Zertifizierung

(1) Studienangebote, die mit einem Zertifikat abgeschlossen werden, dürfen an der Universität nur mit gültiger Zertifizierung durchgeführt werden.

(2) Die ZAK erarbeitet auf Grundlage der Dokumentation zum Studienangebot (§ 9 Absatz 3) Empfehlungen für den Studienausschuss zur Entscheidung über eine Zertifizierung. Sie empfiehlt dem Studienausschuss:

1. die Zertifizierung ohne Auflagen oder
2. die Zertifizierung mit Auflagen auszusprechen, oder
3. die Zertifizierung abzulehnen.

Die ZAK kann ihre Beschlussempfehlung um Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienangebotes ergänzen.

(3) Der Studienausschuss beschließt gemäß § 2 Absatz 2 die interne Zertifizierung des Studienangebotes auf der Grundlage der Empfehlungen der ZAK. Er kann für seine Entscheidung zudem die in § 9 Absatz 3 benannten Dokumente hinzuziehen. Interne Zertifizierungen werden an der Universität in der Regel für sechs Jahre ausgesprochen. Auf Basis des entsprechenden Beschlusses des Studienausschusses erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität die Vergabe des universitätsinternen Zertifizierungssiegels.

(4) Wird eine Zertifizierung unter Auflagen erteilt, wird die Zertifizierung befristet und unter dem Vorbehalt einer erneuten Entscheidung ausgesprochen. Für die Erfüllung von Auflagen hat die für das Studienangebot verantwortliche Fakultät beziehungsweise die wissenschaftliche Einrichtung in der Regel zwölf Monate Zeit, beginnend ab Wirksamkeit des Beschlusses; auf schriftlichen Antrag kann diese Frist um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Erfüllung der Auflagen für ein Studienangebot zeigt die verantwortliche Person, Einrichtung bzw. das verantwortliche Gremium mindestens drei Monate vor Ablauf der vom Studienausschuss nach Satz 1 bestimmten Akkreditierungsfrist der ZAK an. Die ZAK bewertet die Erfüllung der Auflagen und erstellt auf Grundlage ihrer Bewertung eine Beschlussvorlage für den Studienausschuss. Hält die ZAK die Auflagen für erfüllt, empfiehlt sie dem Studienausschuss, die Erfüllung der Auflagen festzustellen und die Zertifizierung des Studienangebotes für die verbleibende Laufzeit des nach Absatz 2 Satz 3 festgelegten Zertifizierungszeitraumes zu beschließen. Sind nach Auffassung der ZAK die Auflagen nicht erfüllt, kann sie dem Studienausschuss empfehlen die Zertifizierung mit Wirkung zum Ablauf der Frist nach Satz 1 abzulehnen. Nach Beschlussfassung durch den Studienausschuss leitet das Präsidium den Beschluss zur Auflagenerfüllung der Leitung der verantwortlichen Fakultät respektive wissenschaftlichen Einrichtung zur Kenntnis zu. Wird die Auflagenerfüllung festgestellt, gilt die Zertifizierung des Studienangebotes für die verbleibende Laufzeit des sechsjährigen Zertifizierungszeitraumes.

(5) Gegen den Zertifizierungsbeschluss kann die Leitung der für das Studienangebot verantwortlichen Fakultät respektive Leitung der zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung beim Präsidium Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe der Zertifizierungsentscheidung schriftlich beim Präsidium einzureichen und zu begründen. Das Präsidium legt den Einspruch mit der Stellungnahme der ZAK im Studiausschuss zur Überprüfung und gegebenenfalls Aufhebung der Zertifizierungsentscheidung vor. Hilft der Studiausschuss dem Einspruch nicht ab, hat die Leitung der Fakultät respektive Leitung der zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung sodann die Möglichkeit, den Schlichtungsausschuss anzurufen (§ 31 GO).

(6) Gegen die Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens beziehungsweise gegen die Durchführenden kann die Leitung der für das Studienangebot verantwortlichen Fakultät respektive Leitung der zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung beim Präsidium Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Unzufriedenheit mit der Durchführung des Verfahrens oder den Durchführenden schriftlich beim Präsidium einzureichen und zu begründen. Das Präsidium legt die Beschwerde der ZAK zur Stellungnahme vor und entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme innerhalb eines Monats. Hilft das Präsidium der Beschwerde nicht ab, hat die Leitung der Fakultät respektive Leitung der zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung sodann die Möglichkeit, den Schlichtungsausschuss anzurufen (§ 31 GO).

§ 13 Information über Akkreditierungs- und Zertifizierungsentscheidungen

(1) Akkreditierungs- und Zertifizierungsbeschlüsse werden in geeigneter Form universitätsintern veröffentlicht.

(2) Entscheidungen über die Akkreditierung von Studiengängen sind gemäß ThürStAkkVO nach innen wie nach außen in geeigneter und gegebenenfalls vorgesehener Form zu kommunizieren. Dies beinhaltet die Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidung sowie den Eintrag in die Datenbank des Akkreditierungsrates.

Teil III: Befragungen und Evaluationen

§ 14 Grundsätze der Befragungen und Evaluationen

(1) Gemäß § 2 Absätze 3 und 4 sind die Fakultäten, bzw. wissenschaftliche Einrichtungen der Universität für die Organisation und Durchführung der Befragungen und Evaluationen in den ihnen zugeordneten Studiengängen, Studien- und Lehrangeboten zuständig.

(2) Die Universität unterstützt die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Organisation und Durchführung der Befragungen und Evaluationen durch die Bereitstellung von Expertise, Beratungskapazität und Ressourcen in der zentralen Universitätsverwaltung, wie auch dem Zentralinstitut für Bildung (ZIB).

§ 15 Definitionen und Durchführung der Lehrveranstaltungsbefragung

(1) Die Lehrveranstaltungsbefragung ist die Bewertung einer Lehrveranstaltung durch die

Teilnehmenden, durchgeführt unter Beachtung sozialwissenschaftlicher Grundsätze. Dies bedeutet insbesondere eine für die Teilnehmeranzahl der Lehrveranstaltung passende Befragungsmethode zu nutzen.

(2) Eine Lehrveranstaltung ist jede eigenständige Lehr- oder Lernform, welche Teil eines Moduls ist, ausgenommen ist das Selbststudium.

(3) In jeder Lehrveranstaltung soll mit einem maximalen Abstand von drei Jahren eine Lehrveranstaltungsbefragung durchgeführt werden.

(4) Für die konkrete Durchführung der Lehrveranstaltungsbefragung ist in der Regel der jeweilige Lehrende zuständig. Die Universität unterstützt die Lehrenden bei der Durchführung der Befragungen durch Beratung und Bereitstellung entsprechender Ressourcen im ZIB.

(5) Die Art der Durchführung der Lehrveranstaltungsbefragung soll die Anonymität der Befragten sicherstellen. Die erhobenen Daten sind entsprechend datenschutzrechtlichen Grundsätzen zu behandeln, zu verwahren, bzw. zu speichern.

(6) Wird eine quantitative Befragungsmethode angewandt, sollte zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse der durch die Universität bereitgestellte Fragebogen genutzt werden.

(7) Die Lehrveranstaltungsbefragung sollte im Rahmen der Lehrveranstaltung durchgeführt werden.

(8) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung sind zu dokumentieren und den zuständigen Gremien und Personen spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Lehrveranstaltungsbefragung zur Verfügung zu stellen. Die Lehrenden fügen den Ergebnissen eine kurze, textliche Reflektion der Ergebnisse, sowie ggf. daraus abgeleitete Maßnahmen an, dies kann zusammengefasst für alle Lehrveranstaltungen eines Moduls durch die für das Modul verantwortliche Person erfolgen. Die Verpflichtung nach Satz 2 entfällt für alle Befragungen, welche zusätzlich zu den nach Absatz 3 mindestens durchzuführenden Befragungen stattfinden. Gleiches gilt für Satz 1, wenn nicht das durch die Universität bereitgestellte, quantitative Befragungsinstrument genutzt wird.

(9) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung sind in einem Feedbackgespräch oder einem ähnlichen Format den Befragten zur Kenntnis zu geben. Dies sollte im Rahmen der Lehrveranstaltung erfolgen.

§ 16 Durchführung und Konsequenzen der Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Studienkommissionen der Fakultäten, bzw. beim ZIB der ZIB-Beirat, sind für die Aus- und Bewertung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen zuständig. Sie treten dabei mindestens einmal im Jahr zusammen, um die Ergebnisse zu begutachten und zu diskutieren. Die Gremien werden dabei durch die zuständigen Dekanate und Qualitätsmanagementbeauftragten der jeweiligen Fakultäten unterstützt. Die Qualitätsmanagementbeauftragten übernehmen dabei die Berichterstattung in der

Studienkommission. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erhalten die in Satz 1 genannten Gremien und in Satz 3 genannten Personen Einsicht in die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen, welche Lehrveranstaltungen und Lehrenden zugeordnet werden können. Die Einsicht nehmenden Personen sind bezüglich der personenbezogenen Daten und Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet. Für interdisziplinäre Studiengänge können Personen aus den beteiligten Fakultäten zur Sitzung der Studienkommission hinzugezogen werden, die Regelungen dieses Absatzes gelten für sie sinngemäß.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gremien und Personen nehmen die abgeleiteten Maßnahmen der Lehrenden zur Kenntnis und entwickeln ggf. eigene Handlungsempfehlungen oder Maßnahmen zur Umsetzung für die jeweiligen Lehrenden auf Grundlage der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung. Insbesondere können die in Absatz 1 genannten Gremien oder die Dekanate auf Grundlage der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung eine Hospitation durch einen fachwissenschaftlich oder didaktisch ausgewiesenen Experten anordnen.

(3) Die Umsetzung und Wirksamkeit der aus den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation abgeleiteten Maßnahmen wird in der Regel innerhalb von drei Jahren durch die in Absatz 1 genannten Gremien überprüft.

§ 17 Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung und -evaluation

(1) Die Ergebnisse der quantitativen Befragungen werden aggregiert pro Fakultät, bzw. das ZIB in geeigneter Weise, zum Beispiel im Internet, veröffentlicht, solange dabei die Anonymität der Befragten und Lehrenden gewahrt wird.

(2) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen, der daraus abgeleiteten Maßnahmen und deren Wirksamkeit werden in den jährlichen Studiengangaussprachen fakultätsöffentlich, bzw. bei interdisziplinären Studienangeboten in der Öffentlichkeit der an dem Studienangebot beteiligten Fakultäten diskutiert. Dabei können, auf Entscheid der Studienkommission, Befragungsergebnisse und Maßnahmen mit konkreten Lehrveranstaltungen und Lehrenden verknüpft werden, ist dies der Fall, sind die Beteiligten an der Studiengangaussprache bezüglich personenbezogener Daten und Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(3) Ausgewählte, besonders wirksame Maßnahmen werden von den nach § 3 Absatz 1 zuständigen Gremien oder Personen an die an der Universität zur Unterstützung des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre zuständige, zentrale Verwaltungseinheit gemeldet und finden Eingang in den jährlichen Bericht ans Ministerium (§ 10 ThürHG), welcher universitätsöffentlich zur Verfügung gestellt wird.

§ 18 Studiengangevaluation

(1) Die Studiengangkommissionen der Fakultäten, bzw. beim ZIB der ZIB-Beirat, sind für die Aus- und Bewertung der Ergebnisse der studiengangbezogenen Befragungen und Daten

zuständig. Sie treten dabei mindestens einmal im Jahr zusammen, um die Ergebnisse zu begutachten und zu diskutieren. Dabei werden insbesondere die Empfehlungen der internen Akkreditierung sowie die in den jährlich stattfindenden Studiengangaussprachen diskutierten Themen berücksichtigt.

(2) Auf Grundlage der in Absatz 1 durchgeführten Diskussion stellt die Studiengangkommission im Benehmen mit der jeweils zuständigen Studienkommission einmal jährlich einen Entwicklungsplan mit terminierten Maßnahmen und Zielen zur Weiterentwicklung des Studiengangs auf. Die Erfüllung dieses Plans, bzw. die Überprüfung des Fortschritts der Erfüllung langfristiger Ziele erfolgt mindestens einmal jährlich.

(3) Der Entwicklungsplan, sowie die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung und Zielerfüllung finden Eingang in den jährlichen Bericht ans Ministerium (§ 10 ThürHG), welcher universitätsöffentlich zur Verfügung gestellt wird.

Teil IV: Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Für die bestehenden Diplomstudiengänge der Universität gelten weiterhin die Regelungen der ersten Fassung dieser Satzung vom 25. Mai 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt 200/2021 der Universität. Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Qualitätsmanagement (OrQM) in der Fassung vom 24. Juli 2015 außer Kraft.

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident